

# Satzung der Hans-Jürgen Wohlfahrt Stiftung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Hans-Jürgen Wohlfahrt Stiftung.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, örtliche Stiftung gem. § 96 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ratzeburg.

## § 2 Träger der Stiftung

Träger der Stiftung ist die Stadt Ratzeburg.

## § 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, den fotografischen Nachlass des verstorbenen Journalisten Hans-Jürgen Wohlfahrt zu erhalten, für die Nachwelt zu bewahren und einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Archivierung, Konservierung (auch Digitalisierung) und Katalogisierung des vorhandenen fotografischen Materials;
- b) Durchführung von Ausstellungen;
- c) Unterstützung von Veröffentlichungen, Projekten und wissenschaftlichen Arbeiten über das Leben und das Werk von Hans-Jürgen Wohlfahrt.

(3) Die Stiftung darf alle Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geeignet sind, wie z. B. Veranstaltungen, Wechseiausstellungen oder Vorträge.

(4) Das Archivmaterial soll für die Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sein. Der Stiftungsträger ist berechtigt, die Einzelheiten durch eine Benutzungsordnung zu regeln und die Einsichtnahme in das Archivmaterial vom Nachweis eines besonderen Interesses (z.B. wissenschaftliche Arbeit, persönliche Forschungstätigkeit o.ä.) abhängig zu machen. Entscheidungen über den Zugang zum Archivmaterial trifft der Stiftungsträger.

(5) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann sich die Stiftung kulturell im weitesten Sinne betätigen und andere kulturelle oder gemeinnützige Projekte unterstützen und dazu mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeiten.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zuwendet.

(6) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

#### **§ 5 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem fotografischen Nachlass des verstorbenen Journalisten Hans-Jürgen Wohlfahrt (Fotografien, Negative, Positive, Gasplatten etc.) sowie dazugehörigen Aufzeichnungen und Notizen. Dieser Nachlass wurde der Stadt Ratzeburg von dessen Erben Frank Wohlfahrt und Jan Wohlfahrt (beide nachfolgend: Stifter) übertragen. Die Bildung eines Kapitalgrundstocks ist weder beabsichtigt noch Zweck der Stiftung.

(2) Der Stiftungsträger ist berechtigt, Zuwendungen Dritter für die Stiftung anzunehmen.

(3) Im Rahmen der ihm nach dem Stiftungsvertrag eingeräumten Nutzungsrechte am fotografischen Werk des verstorbenen Journalisten Hans-Jürgen Wohlfahrt ist der Stiftungsträger auch dazu berechtigt, Erlöse aus der Verwertung dieser Rechte für die Stiftung zu vereinnahmen.

## **§ 6 Verwendung von Erlösen und Zuwendungen**

(1) Erlöse aus der Verwertung von Nutzungsrechten am Bildmaterial und Zuwendungen Dritter für die Stiftung darf der Stiftungsträger nur zur Förderung des Stiftungszweckes verwenden. Er hat diese Mittel getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten und entsprechend der Bestimmung des § 96 Abs. 1 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung im Haushalt der Stadt Ratzeburg gesondert auszuweisen.

(2) Die Stiftung darf Rücklagen bilden und Erlöse sowie Zuwendungen Dritter dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich und ohne Gefährdung der Steuerbegünstigung der Stiftung zulässig ist.

(3) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsträger entsprechend dem durch den Beirat genehmigten Geschäftsplan. Der Stiftungsträger übernimmt auch den laufenden Geschäftsverkehr mit Behörden und sonstigen Beteiligten.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechenschaftsbericht**

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Stiftungsträgers der Stiftung. Der Stiftungsträger ist berechtigt, das Geschäftsjahr abweichend festzulegen.

(2) Der Stiftungsträger hat dem Beirat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. In dem Wirtschaftsplan ist auf Basis der voraussichtlichen Einnahmen (Zuwendungen Dritter, Erlöse aus Verwertungsrechten) die beabsichtigte Mittelverwendung darzustellen.

(3) Der Stiftungsträger hat dem Beirat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht soll insbesondere Angaben über den Bestand sowie die Art und Weise der Pflege des fotografischen Nachlasses und die Verwendung der vereinnahmten Stiftungsmittel zu enthalten.

## **§ 8 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.

(2) Geborene Mitglieder des Beirates sind

- a) Frank Wohlfahrt,
- b) Jan Wohlfahrt,
- c) der jeweils amtierende Stadtarchivar der Archivgemeinschaft Nordkreis Herzogtum Lauenburg

(3) Weitere Mitglieder des Beirates werden zu Lebzeiten der Stifter Frank Wohlfahrt und Jan Wohlfahrt durch diese benannt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Nach dem Ableben der Stifter oder soweit die Stifter die Mitglieder nicht benennen wollen oder nicht benennen können, werden die weiteren Mitglieder des Beirates jeweils durch die verbliebenen Mitglieder vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit zugewählt. Der Stiftungsträger hat ein Vorschlagsrecht, welches für den Beirat aber nicht bindend ist. Die Zuwahl soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des Beirates erfolgen. Die Zuwahl von Mitgliedern des Beirates für nicht besetzte Posten ist ebenso wie die Wiederwahl von Mitgliedern des Beirates stets zulässig. Die Stifter bzw. die verbliebenen Mitglieder des Beirates entscheiden auch darüber, ob ein Beiratsposten für die jeweils kommende Amtsperiode neu besetzt wird.

(4) Aus der Mitte des Beirates können ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender benannt werden. Die Benennung bleibt den Stiftern, die sich auch selbst benennen können, zu ihren Lebzeiten vorbehalten. Nach dem Ableben der Stifter oder soweit die Stifter die Benennung nicht vornehmen wollen oder nicht vornehmen können, ist der Beirat dazu berechtigt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Der Beirat kann beschließen, dass seine Mitglieder einen Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang haben.

## **§ 9 Aufgaben des Beirates**

(1) Aufgabe des Beirates ist es, den Stiftungsträger bei der Verwaltung und Erhaltung des fotografischen Nachlasses zu beraten und darüber zu wachen, dass alle Maßnahmen des Stiftungsträgers allein der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des vom Stiftungsträger aufzustellenden Wirtschaftsplans;
- b) Überprüfung des Rechenschaftsberichtes des Stiftungsträgers;
- c) die laufende Überwachung der Stiftungsverwaltung;
- d) Entlastung des Stiftungsträgers;
- e) Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen;
- f) Zustimmung zur Übertragung der Trägerschaft der Stiftung auf einen Dritten.

(3) Der Beirat kann jederzeit vom Stiftungsträger Auskunft über alle das Stiftungsvermögen und dessen Verwaltung betreffenden Vorgänge sowie Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

(4) Der Beirat ist nicht dazu berechtigt, dem Stiftungsträger Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung zu erteilen.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Beirates**

(1) Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden des Beirates oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates schriftlich verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Ladung erfolgt in Textform und nach Möglichkeit unter Angabe einer Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.

(2) Der Vertreter des Stiftungsträgers soll an allen Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Beirat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an der Beschlussfassung teilnimmt. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder des Stiftungsrates vertreten lassen. Soweit ein Vorsitzender gewählt ist, entscheidet seine Stimme bei Stimmengleichheit; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(4) Beschlüsse des Beirates können auch im Umlaufverfahren in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über alle Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch zwei Mitglieder des Beirates zu unterzeichnen ist. Der Stiftungsrat kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die letzte Entscheidung darüber, ob ein Beschluss des Beirates umgesetzt wird, obliegt zu ihren Lebzeiten den Stiftern.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen der Stiftungssatzung sind stets zulässig. Die Satzungsänderung erfolgt durch den Stiftungsträger und bedarf der Zustimmung der Stifter, nach deren beider Ableben der Zustimmung des Beirates. Soweit danach eine Zuständigkeit des Beirates besteht, bedarf seine Zustimmung zu einer Änderung der Satzung der Mehrheit von drei Vierteln seiner sämtlichen Mitglieder.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass durch die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

(3) Eine Änderung des Zwecks der Stiftung ist nur zulässig, wenn aufgrund veränderter Verhältnisse die Aufgaben der Stiftung weggefallen sind oder deren Erfüllung unmöglich oder sinnlos geworden ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

## **§ 12 Aufhebung, Wechsel des Stiftungsträgers**

(1) Die Aufhebung der Stiftung kann durch den Stiftungsträger nur beantragt werden, wenn der Stiftungszweck dauerhaft nicht mehr erfüllt werden kann oder seine Verfolgung unsinnig erscheint und der Zweckfortfall oder die Unsinnigkeit auch nicht durch eine Anpassung des Stiftungszwecks beseitigt werden kann.

(2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf zu Lebzeiten der Stifter deren beider Zustimmung, ansonsten eines Beschlusses des Beirates mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner sämtlichen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen sämtliche Mitglieder des Beirates persönlich anwesend sein.

(3) Fällt der Stiftungsträger gleich aus welchen Gründen weg, kann der Beirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung

beschließen. Zu Lebzeiten der Stifter ist ein solcher Beschluss nur mit deren beider Zustimmung möglich.

(4) Wird die Stiftung zu Lebzeiten beider Stifter oder eines Stifters aufgelöst, ist der gesamte fotografische Nachlass auf die Stifter bzw. den überlebenden Stifter zurückzugeben oder nach deren Weisung einem Dritten zu übertragen. Erfolgt die Auflösung der Stiftung nach dem Ableben beider Stifter, ist der fotografische Nachlass dem Landesarchiv Schleswig-Holstein zu übergeben.